



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids vom 14.05.2024 betreffend Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf Flurnummern 730/1 und 732/10 der Gemarkung Pfaffenhofen (Quellengasse 11 und 13, 85276 Pfaffenhofen)

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) – Änderung der Taxitarifordnung zum 01.06.2024;

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024;

Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids vom 14.05.2024 mit dem Aktenzeichen 30/602 VB III 20231958 betreffend Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf Flurnummern 730/1 und 732/10 der Gemarkung Pfaffenhofen (Quellengasse 11 und 13, 85276 Pfaffenhofen)

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden Vorbescheid:

1. *Im o.g. Vorbescheidsantrag wurde vor der Einreichung eines Bauantrages die Klärung folgender Einzelfragen gestellt:*
 - 1.1. *Ist eine Bebauung des Grundstücks mit einer Geschossentwicklung*
 - für den Baukörper Ost H+II+D (D als Staffelgeschoss, allseitig eingerückt und max. 60% der darunterliegenden Geschossfläche) und
 - für den Baukörper West II+D (D als Staffelgeschoss, allseitig eingerückt und max. 60% der darunterliegenden Geschossfläche) sowie
 - für den Baukörper Mitte (Zufahrt Parkebene) H,*wie in den beiliegenden Plänen dargestellt in Lage, Höhe und Abmessungen grundsätzlich nach § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig?*
 - 1.2. *Ist ein begrüntes Flachdach auf allen Baukörpern zulässig?*
 - 1.3. *Sind die Abmessungen*
 - für den Baukörper Ost von 22,00 m x 12,00 m, Wandhöhe talseitig 9,00 m, bergseitig 6,50 m und
 - für den Baukörper West von 17,50 m x 10,00 m, Wandhöhe 6,50 m sowie
 - für den Baukörper Mitte 8,00 m x 10,00 m, Wandhöhe talseitig 3,00 m, hangseitig überwiegend angefüllt,*wie in den beiliegenden Plänen dargestellt grundsätzlich nach § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig?*
2. *Die Einzelfragen werden vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm wie folgt beantwortet:*
 - zu 1.1. *Ja, eine Bebauung des Grundstücks mit einer Geschossentwicklung*
 - für den Baukörper Ost H+II+D (D als Staffelgeschoss, allseitig mind. 1 m eingerückt und max. 60% der darunterliegenden Geschossfläche) und
 - für den Baukörper West II+D (D als Staffelgeschoss, allseitig mind. 1 m eingerückt und max. 60% der darunterliegenden Geschossfläche) sowie
 - für den Baukörper Mitte (Zufahrt Parkebene) H,*ist, wie in den beiliegenden Plänen dargestellt, in Lage, Höhe und Abmessungen grundsätzlich nach § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig.*
 - zu 1.2. *Ja, ein begrüntes Flachdach auf allen Baukörpern ist zulässig.*
 - zu 1.3 *Ja, die Abmessungen*
 - für den Baukörper Ost von 22,00 m x 12,00 m, Wandhöhe talseitig 9,00 m, bergseitig 6,50 m und
 - für den Baukörper West von 17,50 m x 10,00 m, Wandhöhe 6,50 m sowie
 - für den Baukörper Mitte 8,00 m x 10,00 m, Wandhöhe talseitig 3,00 m, hangseitig überwiegend angefüllt,*sind, wie in den beiliegenden Plänen dargestellt, grundsätzlich nach § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig.*
3. **Sanierungsrechtliche Genehmigung:**
Die sanierungsrechtliche Genehmigung gemäß § 145 BauGB wird erteilt.
4. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
Für den Standort des geplanten Vorhabens ist von der beiliegenden Lageplanskizze im M= 1: 1.000 auszugehen.
5. **Hinweise: nicht wiedergegeben**
6. **Kosten: nicht wiedergegeben**
7. **Gründe: nicht wiedergegeben**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.
 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
 Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonja Neufeld“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 28.05.2024 bis einschließlich 27.06.2024

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 21.05.2024

Albert Gürtner
 Landrat

Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 329 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1328), § 10 Nr. 1 Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und für das Pflichtfahrgebiet nach Absatz 2.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm und der kreisfreien Stadt Ingolstadt.
- (3) Das Pflichtfahrgebiet ist in die Tarifzonen A und B eingeteilt.
 Tarifzone A beinhaltet den Kernort einer Betriebssitzgemeinde ohne deren Ortsteile in den durch die Ortstafeln (§ 42 Abs. 3 StVO) gebildeten Grenzen. Die Tarifzone A der Kreisstadt Pfaffenhofen a.d.Ilm wird um die Ortsteile Niederscheyern, Heißmanning, Fönbach, Weiherm, Eberstetten sowie das Gewerbegebiet Kuglhof und das Gelände der Ilmtalklinik mit Danuvius-Klinik erweitert. Tarifzone B beinhaltet jeweils das übrige Pflichtfahrgebiet.
- (4) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird verwiesen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Anfahrten** sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse im Auftrag des Fahrgastes.
- (2) **Auftragsfahrten** sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (3) **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (4) **Rückfahrten** sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste nach einer Zielfahrt in die Tarifzone B wieder in oder in Richtung Tarifzone A zurückfahren.
- (5) **Großraumtaxen** sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen, einschließlich Fahrzeugführer/in, zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 3

Beförderungsentgelt

- (1) Zusammensetzung des Beförderungsentgelts
 Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen aus

- a) dem Grundpreis von 4,90 €
- b) dem Fahrpreis nach Abs. 5
- c) ggf. dem Zeitpreis nach Abs. 4
- d) ggf. Zuschlägen nach Abs. 6 und Abs. 7

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

Der **Mindestfahrpreis** beträgt einschließlich der jeweils ersten Strecken und Zeiten in jeder Tarifstufe **5,10 €** (Grundpreis zuzüglich einer Schalteinheit).

(2) Kilometerpreis **Tarifstufe 1**

Der Kilometerpreis beträgt bei Ziel- und Auftragsfahrten

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

(entspricht 0,20 € je 80,00 m)

2,50 €

von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztägig)

(entspricht 0,20 € je 74,07 m)

2,70 €

(3) Kilometerpreis **Tarifstufe 2**

Der Kilometerpreis beträgt bei Anfahrten

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

(entspricht 0,20 € je 160,00 m)

1,25 €

von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztägig)

(entspricht 0,20 € je 148,15 m)

1,35 €

(4) Zeitpreis

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit und bei auftragsbedingten Wartezeiten

je 20,0 Sek. 0,20 €

je Stunde 36,00 €

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in der **Tarifstufe 1**

Tagestarif 14,40 km/h

Nachttarif, Sonn- und Feiertagstarif 13,33 km/h

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in der **Tarifstufe 2**

Tagestarif 28,80 km/h

Nachttarif, Sonn- und Feiertagstarif 26,66 km/h

(5) Fahrpreis nach Tarifzonen

1. Anfahrt innerhalb der Tarifzone A

frei

2. Anfahrt in die Tarifzone A

frei

3. Anfahrt in die Tarifzone B ab Grenze Tarifzone A

Tarifstufe 2

a) Mit anschließender Zielfahrt nach Tarifzone A:

Es gilt ab Abholadresse in Tarifzone B bis Grenze Tarifzone A:

Tarifstufe 2

und ab Grenze Tarifzone A bis Ziel:

Tarifstufe 1

b) Mit anschließender Zielfahrt nach Tarifzone B mit Durchfahrung Tarifzone A:

Es gilt ab Abholadresse in Tarifzone B bis Grenze Tarifzone A:

Tarifstufe 2

und ab Grenze Tarifzone A bis Ziel:

Tarifstufe 1

c) Mit anschließender Zielfahrt ohne Durchfahrung Tarifzone A:

Es gilt ab Abholadresse in Tarifzone B bis Ziel:

Tarifstufe 1

4. Zielfahrt ohne vorausgegangener Anfahrt ab Abholadresse bis Ziel

Tarifstufe 1

5. Rückfahrt von Zielen in der Tarifzone B in Richtung Tarifzone A

bis Grenze der Tarifzone A

Tarifstufe 2

ab Grenze der Tarifzone A

Tarifstufe 1

(6) Zuschläge

1. Gepäck

Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck, das kein sperriges Gepäck im Sinne der Nr. 2 darstellt, sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen

frei

2. Sperrige Gegenstände, mit Ausnahme von Fahrrädern, Rollstühlen, Kinderwagen und Gehhilfen (insbesondere Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Baumaterialien, Surfbretter, o.ä.)

vor Fahrtantritt
nach Aufwand
frei zu vereinbaren

3. Fahrten mit Großraumtaxen

Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag, unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, pauschal

7,50 €

4. Fahrräder

Unabhängig von der Anzahl der Fahrräder, einmalig

7,50 €

- (7) **Fakultativer Zuschlag und Sonderleistungen**
Bei ausdrücklicher Anforderung eines Taxis mit Rückhalteeinrichtungen zur Beförderung einer sitzenden Person im Rollstuhl, kann der Auftragnehmer einen Zuschlag erheben. Dieser beträgt 10,00 €.
- Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.
- (8) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (9) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller bei Anfahrten zu Abholadressen innerhalb der Tarifzone A eine Anfahrtspauschale von **5,00 €** zu bezahlen.
Bei Anfahrten zu Abholadressen außerhalb der Tarifzone A hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu tragen.

§ 4

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) **Fahrten im Pflichtfahrgebiet** sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des Absatzes 3.
- (2) **Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus** ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sonderevereinbarungen) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen zulässig.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine **Quittung über das Beförderungsentgelt**, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, Ordnungsnummer des Taxis, Betriebssitzadresse sowie Datum und Unterschrift des Fahrers zu erteilen.
- (5) Die Umschaltung von Tag- auf Nachttarif sowie auf Sonn- und Feiertagstarif muss durch den Fahrpreisanzeiger automatisch erfolgen.

§ 5

Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungspreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist auf Störungen des Taxameters und die Art der Berechnung unverzüglich hinzuweisen.
- (2) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so können für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 21,8 Sek. berechnet werden.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.
- (2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
Zahlt der Kunde mit größeren Scheinen, gehen die Fahrten zum Geldwechseln zu Lasten des Fahrgastes.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 30.01.2023, Amtsblatt Nr. 02/2023, außer Kraft.

Es besteht eine Übergangsfrist zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 30.01.2023.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.03.2024

Albert Gürtner
Landrat

Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Bekanntmachung der Haushaltssatzung (durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm) nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.809.500 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.504.500 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd in 85107 Baar-Ebenhausen, Geisenfelder Str. 3, OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Baar-Ebenhausen, 23.05.2024
Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd

Ludwig Wayand, 1. Vorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3170572352

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 17.05.2024

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Tag der Veröffentlichung: 27.05.2024